

Nr. 150 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl Nr 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 70/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 47c betreffenden Zeile eingefügt:

„5. Teil

Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten

§ 47d“

2. Im § 25 Abs 2 wird angefügt: „Private Rechtsträger betrieblicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können die erforderlichen Fachkräfte, Zusatzkräfte und das für die sprachliche Förderung qualifizierte Personal auch durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, bereitstellen lassen, bleiben aber für die Erfüllung der personellen Erfordernisse und der pädagogischen Qualität verantwortlich.“

3. Im § 45a Abs 3 lautet der Einleitungssatz:

„Das Land Salzburg gewährt als Elternbeitragsersatz den folgenden (Tageseltern-)Rechtsträgern in der im Folgenden jeweils festgelegten Höhe pro Kind und Monat eines Kinderbetreuungsjahres:“

4. § 47 Abs 1, erster Satz, lautet:

„Öffentliche Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 900 Euro pro Kinderbetreuungsjahr und je besuchspflichtigem Kind, private (Tageseltern-)Rechtsträger sowie das Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt, einen Betrag von 1.800 Euro pro Kinderbetreuungsjahr und je besuchspflichtigem Kind.“

5. Im § 47a Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „in dessen Einrichtung das Kind betreut wird“ durch die Wortfolge „in dessen Einrichtung das Kind überwiegend betreut wird“ ersetzt.

5.2. Im zweiten Satz werden die Worte „Diese Leistungen“ durch die Worte „Die Leistungen gemäß § 45a“ ersetzt.

5.3. Nach dem siebenten Satz wird angefügt: „Die Leistungen gemäß § 46 können auch zwei Einrichtungen gebühren, sofern ein Kind in zwei oder mehr Einrichtungen betreut wird, aber in jeder Einrichtung jeweils weniger als 31 Stunden.“

6. Im § 47b entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „und zu Beginn der zweiten Hälfte des Kinderbetreuungsjahres“.

7. § 47c lautet:

„Valorisierung des Elternbeitragsersatzes und der Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47c

Die im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger und die im § 45a Abs 3 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, mit Wirksamkeit für das folgende Kinderbetreuungsjahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das laufende Kinderbetreuungsjahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.“

8. Nach § 47c wird eingefügt:

„5. Teil

Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten

§ 47d

Neben den gesetzlichen Förderungen dieses Abschnitts kann das Land als Träger von Privatrechten (Tageseltern-)Rechtsträgern zusätzliche Förderungen gewähren.“

9. § 65b lautet:

„Rückwirkung von Verordnungen

§ 65b

Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf sechs Monate nicht übersteigen.“

10. Nach § 78 wird angefügt:

„§ 79

Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 25 Abs 2, 45a Abs 3, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 47b, 47c, 47d und 65b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten rückwirkend mit 1. September 2023 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, einzelne Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, die sich im praktischen Vollzug als unvorteilhaft oder für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes als nicht förderlich erwiesen haben, zu verbessern.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen verwiesen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Hinsichtlich der §§ 25 Abs 2, 45a Abs 3, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 47b, 47c und 65b: Art 14 Abs 4 lit b B-VG und Art 15 Abs 1 B-VG.

Hinsichtlich des § 47d: Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht nicht im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die beitragsfreie Kinderbetreuung wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. Aus Basis dieser Planung ergibt sich folgendes Bild:

Mit der Änderung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Valorisierung des Elternbeitragsersatzes gemäß § 47c S.KBBG 2019 vom 1. Jänner eines Jahres (= Kalenderjahr) auf den 1. September eines Jahres (= Beginn eines Kinderbetreuungsjahres) erspart sich das Land Salzburg im Jahr 2024 Mittel in der Höhe von ca. € 280.000, davon fallen auf öffentliche Rechtsträger ca. € 210.000 und auf private Rechtsträger ca. € 70.000

Die Rechtsträger profitieren davon insoweit, als für diese der Aufwand für die Anpassung der Tarifordnungen während des laufenden Kinderbetreuungsjahres entfällt.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, der Salzburger Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Hilfswerk Salzburg GmbH sowie die St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Die darin enthaltenen Anregungen werden – ausgenommen die Anregungen der St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg - nach einer fachlichen Prüfung durch die für die Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung (Abteilung 2) derzeit nicht aufgegriffen.

Den Anregungen der St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg wird im § 47a Abs 1 Rechnung getragen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 25:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Betriebe zwar grundsätzlich interessiert sind, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu errichten. Eine Hürde stellt allerdings das Erfordernis im § 25 Abs 2 S.KBBG dar, wonach der Rechtsträger – also der Betrieb selbst - das Personal anzustellen hat. Den Betrieben fehlt es jedoch oftmals an dem für die Auswahl und das tägliche Management erforderliche Know-how, weshalb von der Möglichkeit einer Einrichtung einer betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bislang nicht in einem gewünschten Ausmaß Gebrauch gemacht wurde.

Betrieben wird nun insofern die Einrichtung von betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erleichtert, als die Bereitstellung des Personals durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, erfolgen kann. Die Verantwortlichkeit für das Personal und die Pädagogik, auch gegenüber der Aufsichtsbehörde, verbleibt jedoch weiterhin beim Rechtsträger der betrieblichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Zu den §§ 45a, 47 und 47c:

Ausgangspunkt der in den §§ 45a Abs 3, 47 Abs 1 und 47c enthaltenen Änderungen ist die Frage, was der zeitliche Bezugsrahmen dieser Bestimmungen - die §§ 45a Abs 3 und 47 Abs 1 verwenden den Begriff des „Jahres“, der § 47c den Begriff des „vorangegangenen Jahres“ – ist. Darunter kann sowohl das Kalenderjahr als auch das Kinderbetreuungsjahr verstanden werden.

Diese Zweifelsfrage wird nunmehr insofern klar beantwortet, als darunter das Kinderbetreuungsjahr zu verstehen ist.

Für die im § 47c enthaltene Valoriserungsbestimmung bedeutet dies, dass die Valorisierung des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs 3) und der Sonderförderung für die Besuchspflicht (§ 47 Abs 1) stets mit Wirksamkeit ab dem 1. September eines Jahres (= Beginn des Kinderbetreuungsjahres; § 4 Z 18) vorzunehmen ist; der zeitliche Anwendungsbereich der so festgelegten Beträge reicht vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres (= Kinderbetreuungsjahr; § 4 Z 18).

Die Valorisierung ist auf der Basis der für das laufende Kinderbetreuungsjahr festgelegten Beträge vorzunehmen; unverändert bleibt, dass das Ausmaß der Valorisierung an die Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, geknüpft ist.

Diese Neuregelung ist insgesamt von Vorteil sowohl für die Rechtsträger als auch für die Erziehungsberechtigten: Würde die Valorisierung zum 1. Jänner, also zu Beginn eines Kalenderjahres, aber während des laufenden Kinderbetreuungsjahres erfolgen, müssten die Rechtsträger (zusätzlich zur üblichen Tarifierung zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres) während des Jahres ihre Tarifordnungen anpassen. Eine Anpassung aller Elternbeiträge zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres ist für die Rechtsträger und die auszahlenden Stellen einfacher und für die Erziehungsberechtigten klarer, da diese während eines laufenden Kinderbetreuungsjahres nicht mehr mit weiteren Änderungen ihres Beitrages konfrontiert werden.

Zu § 47b:

Zur Verringerung des administrativen Aufwandes bei den Rechtsträgern wird die Informationspflicht auf einmal pro Jahr reduziert.

Zu § 47d:

Diese Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, als Träger von Privatrechten zusätzliche Förderungen zu gewähren

Zu § 65b:

Das Gesetz enthält nicht nur in den vom Anwendungsbereich des bisherigen § 65b erfassten §§ 65 und 65a Verordnungsermächtigungen, sondern auch an anderen Stellen, etwa in den §§ 28 Abs 12 und 29 Abs 2 S.KBBG. Im Interesse einer raschen Reaktionsmöglichkeit auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung, vor allem was die Frage der Bedarfsdeckung und des Personaleinsatzes anbelangt, sollen auch diese, nicht auf die §§ 65 und 65a S.KBBG gestützten Verordnungen, rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 geändert wird

Geltende Fassung

5. Unterabschnitt

Personal

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1)

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, diese in ihren Aufgaben unterstützenden Zusatzkräfte, die für die Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung erforderlichen sonderpädagogischen Fachkräfte sowie für die sprachliche Förderung qualifiziertes Personal (§ 28 Abs 7) anzustellen.

(3) bis (5)

Elternbeitragsersatz

§ 45a

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

5. Unterabschnitt

Personal

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

(1)

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, diese in ihren Aufgaben unterstützenden Zusatzkräfte, die für die Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung erforderlichen sonderpädagogischen Fachkräfte sowie für die sprachliche Förderung qualifiziertes Personal (§ 28 Abs 7) anzustellen. Private Rechtsträger betrieblicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können die erforderlichen Fachkräfte, Zusatzkräfte und das für die sprachliche Förderung qualifizierte Personal auch durch Dritte, die selbst Rechtsträger einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind, bereitstellen lassen, bleiben aber für die Erfüllung der personellen Erfordernisse und der pädagogischen Qualität verantwortlich.

(3) bis (5)

Elternbeitragsersatz

§ 45a

(1) und (2)

(3) Das Land Salzburg gewährt als Elternbeitragsersatz den folgenden (Tageseltern-)Rechtsträgern in der im Folgenden jeweils festgelegten Höhe pro Kind und Monat:

[Tabelle]

Für den Elternbeitragsersatz werden nur die Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird. Der Elternbeitragsersatz wird einer Einrichtung für die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Gruppen und für höchstens 22 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder pro Gruppe gewährt, für Kindergartengruppen im Fall der Überschreitung gemäß § 19 Abs 4 für höchstens 25 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder.

3. Teil

Sonderförderungen

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47

(1) Öffentliche Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 900 Euro pro Jahr je besuchspflichtigem Kind, private (Tageseltern-)Rechtsträger sowie das Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt, einen Betrag von 1.800 Euro pro Jahr je besuchspflichtigem Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben (Tageseltern-)Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem (Tageseltern-)Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen. Kein Zuschuss gebührt, wenn Rechtsträger der Bund ist. Für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern ab 20 Wochenstunden ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4)

(3) Das Land Salzburg gewährt als Elternbeitragsersatz den folgenden (Tageseltern-)Rechtsträgern in der im Folgenden jeweils festgelegten Höhe pro Kind und Monat eines Kinderbetreuungsjahres:

[Tabelle]

Für den Elternbeitragsersatz werden nur die Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird. Der Elternbeitragsersatz wird einer Einrichtung für die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Gruppen und für höchstens 22 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder pro Gruppe gewährt, für Kindergartengruppen im Fall der Überschreitung gemäß § 19 Abs 4 für höchstens 25 Kinder abzüglich der besuchspflichtigen Kinder.

3. Teil

Sonderförderungen

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47

(1) Öffentliche Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 900 Euro pro Kinderbetreuungs-jahr und je besuchspflichtigem Kind, private (Tageseltern-)Rechtsträger sowie das Land, wenn es sich bei der Einrichtung um eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes handelt, einen Betrag von 1.800 Euro pro Kinderbetreuungs-jahr und je besuchspflichtigem Kind. Wird die Besuchspflicht nicht zur Gänze in einer geeigneten Organisationsform desselben (Tageseltern-)Rechtsträgers erfüllt, gebührt dem (Tageseltern-)Rechtsträger nur ein der Erfüllung der Besuchspflicht aliquoter Teilbetrag. Änderungen in den für das Ausmaß der Sonderförderung maßgeblichen Umständen (zB Wechsel in eine institutionelle Einrichtung eines anderen Rechtsträgers) sind dem Land bekanntzugeben. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen. Kein Zuschuss gebührt, wenn Rechtsträger der Bund ist. Für die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern ab 20 Wochenstunden ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4)

**Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz und den
finanziellen Zuschuss für Familien**

§ 47a

(1) Die Auszahlung von Leistungen gemäß den §§ 45a und 46 erfolgt an den (Tageseltern-) Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Diese Leistungen gebühren jeweils nur einer Einrichtung. Besucht ein Kind am Vormittag und am Nachmittag zwei unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, so gebühren diese Leistungen der Einrichtung, die am Vormittag besucht wird. Besucht ein Kind zwei Einrichtungen am Vormittag, so gebühren diese Leistungen derjenigen Einrichtung, in der das Kind überwiegend betreut wird. Die jeweils andere Einrichtung kann Elternbeiträge in der Höhe vorschreiben, die sie einheben könnte, wenn das Kind auch die Zeit, für die ein Elternbeitragsersatz gebührt, in dieser verbringen würde. Ergeben die zum Stichtag erhobenen Daten eine Betreuung in zwei Einrichtungen, hat die Landesregierung die (Tageseltern-) Rechtsträger zu verständigen und um Auskunft zu ersuchen, welcher Einrichtung die Leistungen zu gewähren sind. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung über deren Gewährung mit Bescheid.

(2) und (3)

**Gemeinsame Bestimmungen für den Elternbeitragsersatz und den
finanziellen Zuschuss für Familien**

§ 47a

(1) Die Auszahlung von Leistungen gemäß den §§ 45a und 46 erfolgt an den (Tageseltern-) Rechtsträger, in dessen Einrichtung das Kind überwiegend betreut wird. Die Leistungen gemäß § 45a gebühren jeweils nur einer Einrichtung. Besucht ein Kind am Vormittag und am Nachmittag zwei unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, so gebühren diese Leistungen der Einrichtung, die am Vormittag besucht wird. Besucht ein Kind zwei Einrichtungen am Vormittag, so gebühren diese Leistungen derjenigen Einrichtung, in der das Kind überwiegend betreut wird. Die jeweils andere Einrichtung kann Elternbeiträge in der Höhe vorschreiben, die sie einheben könnte, wenn das Kind auch die Zeit, für die ein Elternbeitragsersatz gebührt, in dieser verbringen würde. Ergeben die zum Stichtag erhobenen Daten eine Betreuung in zwei Einrichtungen, hat die Landesregierung die (Tageseltern-) Rechtsträger zu verständigen und um Auskunft zu ersuchen, welcher Einrichtung die Leistungen zu gewähren sind. Im Streitfall entscheidet die Landesregierung über deren Gewährung mit Bescheid. Die Leistungen gemäß § 46 können auch zwei Einrichtungen gebühren, sofern ein Kind in zwei oder mehr Einrichtungen betreut wird, aber in jeder Einrichtung jeweils weniger als 31 Stunden.

(2) und (3)

Informationspflichten der Rechtsträger

§ 47b

Der Rechtsträger hat zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres und zu Beginn der zweiten Hälfte des Kinderbetreuungsjahres die Erziehungsberechtigten zu informieren über:

1. die Höhe der Kostenbeiträge,
2. die Höhe der Förderung des Landes im vorangegangenen Kinderbetreuungs-
jahr für die besuchte Organisationsform,
3. die Anzahl der Gruppen der besuchten Organisationsform in der Einrichtung,
4. die Höhe der Förderung der Gemeinde im vorangegangenen Kinderbetreuungs-
jahr im Fall von privaten Rechtsträgern sowie
5. die Höhe des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs 3) und des finanziellen
Zuschusses für Familien (§ 46).

Valorisierung des Elternbeitragsersatzes und der Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47c

Die im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger und die im § 45a Abs 3 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

Informationspflichten der Rechtsträger

§ 47b

Der Rechtsträger hat zu Beginn eines jeden Kinderbetreuungsjahres die Erziehungsberechtigten zu informieren über:

1. die Höhe der Kostenbeiträge,
2. die Höhe der Förderung des Landes im vorangegangenen Kinderbetreuungs-
jahr für die besuchte Organisationsform,
3. die Anzahl der Gruppen der besuchten Organisationsform in der Einrichtung,
4. die Höhe der Förderung der Gemeinde im vorangegangenen Kinderbetreuungs-
jahr im Fall von privaten Rechtsträgern sowie
5. die Höhe des Elternbeitragsersatzes (§ 45a Abs 3) und des finanziellen
Zuschusses für Familien (§ 46).

Valorisierung des Elternbeitragsersatzes und der Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 47c

Die im § 47 Abs 1 für private (Tageseltern-)Rechtsträger und die im § 45a Abs 3 festgelegten Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, mit Wirksamkeit für das folgende Kinderbetreuungs-
jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das laufende Kinderbetreuungs-
jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

5. Teil

Zusätzliche Förderungen des Landes als Träger von Privatrechten

§ 47d

Neben den gesetzlichen Förderungen dieses Abschnitts kann das Land als Träger von Privatrechten (Tageseltern-)Rechtsträgern zusätzliche Förderungen gewähren.

Rückwirkung von Verordnungen

§ 65b

Verordnungen im Sinne der §§ 65 und 65a können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Rückwirkung von Verordnungen

§ 65b

Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf sechs Monate nicht übersteigen.

§ 79

Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 25 Abs 2, 45a Abs 3, 47 Abs 1, 47a Abs 1, 47b, 47c, 47d und 65b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.